Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

METAS
Herr Dr. Christian Bock
Direktor
Lindenweg 50
3003 Bern- Wabern

Basel, 29. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2013

Anhörung zur Verordnung des EJPD über Taxameter (VTam)

Sehr geehrter Herr Dr. Bock
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die die Gelegenheit, zum Entwurf der neuen Verordnung des EJPD über Taxameter (VTam) Stellung nehmen zu können.

Vorab möchten wir ganz Grundsätzlich unsere Skepsis zum Ausdruck bringen, ob in diesem Bereich eine gesamtschweizerische Regelung überhaupt notwendig ist. Sollte das EJPD die neue Verordnung erlassen, äussern wir uns zum vorliegenden Entwurf gerne wie folgt:

Wir anerkennen und begrüssen das Bestreben, das Verfahren einfach zu gestalten. Gemäss Art. 6 des Verordnungsentwurfs sollen die Taxameter mindestens alle 12 Monate durch die Verwenderin (Taxihalterin bzw. Taxihalter) geprüft werden. Aufgrund der Erfahrungen gehen wir davon aus, dass die grösseren und seriösen Taxiunternehmen dieser gesetzlichen Pflicht anstandslos nachkommen würden. Probleme sehen wir hingegen bei den vielen Einzelunternehmen, welche teils nur an den umsatzstarken Wochenenden oder an Veranstaltungen mit grossem Publikumsverkehr aktiv sind. Bei diesen Unternehmungen ist davon auszugehen, dass eine Selbstkontrolle der Messgenauigkeit der Taxameter ebenso wenig Beachtung findet wie andere gesetzliche Auflagen, nicht zuletzt auch aus Gründen der „Überforderung“ mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Damit für alle Taxiunternehmen eine einheitliche und überprüfbare Einhaltung der Messgenauigkeit der Taxameter gewährleistet ist, möchten wir aus den genannten Gründen folgende Vorschläge und Anliegen einbringen:

- Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, Taxameter wie Fahrtschreiber (Art. 100 Abs. 2 VTS) alle zwei Jahre durch eine autorisierte Werkstätte – im gleichen Verfahren wie die Fahrtschreiber-Prüfung – zu prüfen. In der Regel werden Taxameter von den gleichen Firmen wie die Fahrtschreiber eingebaut – und meistens auch gleichzeitig. Taxameter und Fahrtschreiber messen die zurückgelegte Distanz mittels eines Impulsgebers am Getriebeausgang. Damit am Fahrtschreiber keine Manipulationen durch Unbefugte vorgenommen werden können, sind an verschiedenen Orten am Fahrzeug spezielle und nur von autorisierten Werkstätten zugelassene Plomben angebracht, unter anderem auch an diesen Impulsgebern.

- Ob die Prüfung des Taxameters vorgenommen wurde, könnte anlässlich der jährlichen Motorfahrzeugprüfung – zusammen mit der Kontrolle des Prüfberichtes des Fahrtschreibers – durch das Strassenverkehrsamt kontrolliert werden. Somit würde für die Taxihalter kein zusätzlicher Aufwand (Werkstattaufenthalt) entstehen und die Mehrkosten würden nur unwesentlich ins Gewicht fallen. Mit dieser Regelung wäre gewährleistet, dass alle Taxameter mindestens alle zwei Jahre überprüft würden.

- Vor dem Hintergrund der ca. 477 im Kanton-Basel registrierten Taxis sprechen wir uns klar dagegen aus, dass das für den Vollzug der Verordnung zuständige METAS in Zusammenarbeit mit den für das Taxiwesen zuständigen „örtlichen Aufsichtsbehörden“ in unregelmässigen Abständen die Einhaltung der Vorschriften überwacht. Dies würde zu einem zusätzlichen, unseres Erachtens nicht zwingend nötigen Arbeitsaufwand führen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin